



Gemeinde Kutzenhausen

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des BauGB;

Bauleitplanung der Gemeinde Kutzenhausen;

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „An der Loh“ in Maingründel

Hier: ergänzendes Verfahren gem. § 215 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung vom 16.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „An der Loh“ in Maingründel beschlossen. Ziel der Bauleitplanung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auf einer Teilfläche der Flur-Nr. 888/1 der Gemarkung Maingründel.

Die Aufstellung erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB. Mit Urteil vom 18.07.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht dieses Verfahren aufgrund fehlender Prüfung von Umweltauswirkungen für europarechtswidrig erklärt.

Der Gemeinderat hatte daher in seiner Sitzung vom 24.07.2024 beschlossen, dass die Heilungsregelung gem. § 215 a BauGB zur Anwendung kommt und der Bebauungsplan in einem ergänzenden Verfahren zur Rechtsverbindlichkeit gebracht wird.

In der Sitzung vom 18.09.2024 wurde der vom Ing.-Büro Steinbacher-Consult ausgearbeitete Bebauungsplanentwurf (Planzeichnung, Satzungstext und Begründung mit Vorprüfung des Einzelfalles) gebilligt und die Veröffentlichung im Internet beschlossen. Die Unterlagen sind ab sofort auf der Homepage der Gemeinde Kutzenhausen (www.kutzenhausen.de/bauleitplanung) eingestellt und auch über die Bekanntmachungsplattform www.bauleitplanung.bayern.de einsehbar. Außerdem liegt der Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 12.09.2024 in der Zeit vom

23.09.2024 bis einschließlich 25.10.2024

während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeweils von 08.00 – 12.00 Uhr und Dienstag von 14.00 - 18.00 Uhr) in der Gemeindeverwaltung Kutzenhausen, Rathaus, Schulstraße 10, 86500 Kutzenhausen zur Einsicht öffentlich aus.

Während der Veröffentlichungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme abgeben. Die Stellungnahme soll elektronisch übermittelt werden, kann bei Bedarf aber auch auf anderem Wege abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zu vorstehender Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Gemeinde Kutzenhausen
Kutzenhausen, 20.09.2024



Andreas Weißenbrunner
1. Bürgermeister